

# HAUPTSATZUNG

## der Ortsgemeinde Weingarten (Pfalz)

vom 09.07.2024

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 12 Absatz 2 der Landesverordnung über die Feldgeschworenen in Rheinland-Pfalz (Feldgeschworenenordnung) die folgende **Hauptsatzung** beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

#### Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde. Darüber hinaus können die öffentlichen Bekanntmachungen zusätzlich auch im Internet unter der Internetadresse [www.weingarten-pfalz.de](http://www.weingarten-pfalz.de) erfolgen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel:
  - Südseite der Hauptstraße, neben der Bushaltestelle vor dem Rathaus
  - Südseite der Hauptstraße, auf der Grünfläche gegenüber der Einmündung der Gemeindestraße „Zum Schierlingsgarten“

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## **§ 2**

### **Unterrichtung der Einwohner**

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Absatz 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Absatz 5 GemO) erfolgt im Amtsblatt (§ 1 Absatz 1). Es ist mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung durchzuführen.

## **§ 3**

### **Bürgerbegehren und Bürgerentscheid**

Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde können nach Maßgabe des § 17 a GemO in den gesetzlich festgelegten Fällen einen Bürgerentscheid über wichtige Gemeindeangelegenheiten beantragen.

## **§ 4**

### **Ausschüsse des Gemeinderats**

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
1. Haupt- und Finanzausschuss
  2. Bauausschuss
  3. Ausschuss für Kultur, Soziales, Familien, Jugend und Senioren
  4. Umwelt-, Landwirtschafts- und Forstausschuss
  5. Ausschuss für Ortsentwicklung und Verkehr
  6. Rechnungsprüfungsausschuss
  7. Umlegungsausschuss.
- (2) Die Ausschüsse nach den Ziffern 1 bis 6 bestehen aus 6 Mitgliedern und Stellvertretern.
- (3) Die Besetzung des Umlegungsausschusses erfolgt nach den hierzu besonders ergangenen Bestimmungen.
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden nach § 45 GemO RP aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet:
1. Bauausschuss
  2. Ausschuss für Kultur, Soziales, Familien, Jugend und Senioren
  3. Umwelt-, Landwirtschafts- und Forstausschuss
  4. Ausschuss für Ortsentwicklung und Verkehr
  5. Rechnungsprüfungsausschuss.

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter/innen der Ausschussmitglieder.

## § 5

### **Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats auf Ausschüsse**

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Gemeinderats vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinderats über
1. den Haushaltsplan,
  2. die Satzungen,
  3. die Bauleitplanung,
  4. die Regionalplanung,
  5. Entwicklungsvorhaben,
  6. die Zustimmung zu Personalentscheidungen des Bürgermeisters gemäß § 47 Abs. 2 GemO, soweit ihm hierüber die Beschlussfassung nicht übertragen ist, und
  7. die Finanzplanung.
- (2) Die Übertragung der abschließenden Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten erfolgt, soweit § 32 Absatz 2 GemO nicht entgegensteht, allgemein oder im Einzelfall durch Beschluss des Gemeinderates; die Absätze 3 bis 5 bleiben hiervon unberührt. Die Übertragung der entscheidenden Beschlussfassung gilt, soweit dem beauftragten Ausschuss die Zuständigkeit nicht vorher entzogen wird, bis zum Ende der Amtszeit des Gemeinderates.
- (3) Dem Haupt- und Finanzausschuss werden zur entscheidenden Beschlussfassung die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 3.000,-- EUR (netto) übertragen.
- (4) Dem Bauausschuss werden zur entscheidenden Beschlussfassung die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 3.000,-- EUR (netto) übertragen.
- (5) Dem Umwelt-, Landwirtschafts- und Fortausschuss werden zur entscheidenden Beschlussfassung die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 1.500,-- EUR (netto) übertragen.

## § 6

### **Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats auf den Ortsbürgermeister**

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügungen über das Gemeindevermögen (z.B. alte Gerätschaften) bis zu einer Wertgrenze von 1.000,-- EUR (netto) im Einzelfall.
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 3.000,-- EUR (netto) im Einzelfall unter Einbezug und Information der Fraktionsvorsitzenden.

3. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates
4. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
5. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

## **§ 7**

### **Beigeordnete**

- (1) Die Gemeinde hat zwei Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Gemeinde wird ein Geschäftsbereich gebildet werden, der auf eine/n Beigeordnete/n zu übertragen ist.

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderats und der Ausschüsse**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 EUR. Das Sitzungsgeld wird auch bei digitaler Sitzungsteilnahme und bei Umlaufverfahren ungekürzt gewährt.
- (2) Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe des Durchschnittssatzes, welchen der Ortsgemeinderat im Einzelfall festsetzt. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 bzw. 2 und 3 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag. Notwendige Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen werden auf Antrag in nachgewiesener Höhe gesondert erstattet. Sonstige Entschädigungen bleiben unberührt.
- (3) Für Dienstreisen erhalten die Mitglieder des Gemeinderates Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (4) Für Ausschussmitglieder gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

## **§ 9**

### **Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters**

- (1) Die dem Ortsbürgermeister zustehende monatliche Aufwandsentschädigung ergibt sich aus § 12 Absatz 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO).

- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Gemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

## **§ 10**

### **Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2, mindestens jedoch den Betrag gemäß § 13 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz KomAEVO.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 v. H. der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse die für Gemeinderatsmitglieder bzw. Ausschussmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung; sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten.
- (4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (5) § 8 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.

## **§ 11**

### **Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene**

- (1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 10,-- EUR je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen. § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

## **§ 12**

### **Ton- und Bildübertragung sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse**

Ton- und Bildübertragung sowie Ton- und Bildaufzeichnungen bei öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse sind nicht zulässig.

**§ 13**

**Inkrafttreten**

(3) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(4) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.08.2021 außer Kraft.

Weingarten (Pfalz), den 09.07.2024

Becker  
Ortsbürgermeister